

Die ehemaligen Windeckischen Edelhöfe zu Bühl.

Die Herren von Windeck besaßen zu Bühl drei Edelhöfe: den Althof, jetzt Meierhof genannt, den Schloßhof, z. B. Gasthaus zum Badischen Hof, und den sogenannten Amtshof, der längst abgegangen ist.

Der Althof.

Der Althof, „oben im Dorf uf der synung¹⁾ am Heßenbach“ gelegen (1522), ein uraltes windeck'sches Allod, war wohl der ursprüngliche Sitz des Geschlechtes, ehe dieses um das 11. Jahrhundert seine Burgveste auf dem oberhalb Bühl gelegenen Bergvorsprung, der Wind-Ecke, erbaute, von der dann die Familie ihren Namen führte.

Im 15. Jahrhundert war der Althof in den Besitz der Wolschlager von Altdorf übergegangen, die ihn als Heiratsmitgift von den Windeckern überkommen hatten; später erwarben ihn diese wieder. Unterm 6. Mai 1522 verkaufen Philipp von Altdorf, genannt Wolschlager, und seine Ehefrau, Katharina Erlenhauptin von Saulheim, ihrem Vetter Wolf von Windeck den genannten Hof mit seinen Zugehörungen um 300 Gulden. Damals gehörten noch dazu 11 $\frac{1}{2}$ Feuch Ackerfeld (auf der Hohnau, beim Heiligenbrunnen auf dem Glat, unter dem Hungerberg, im Steinbacher Feld, in der Kirchgaß und im Wydich), 30 Steckhausen Neben (in der Krautenbach an dem Knibißberg und im Buzenmännlein), 6 $\frac{1}{2}$ Tauen Matten (am Werdt an der Heßenbach, bei dem Kempfen Steg, im Kuttentzippel). Ferner ihren Anteil an dem Kolbenzehnten an Wein und Früchten, alles im Bühler Bann gelegen. Der Hof zinst dem Markgrafen 2 Schilling 6 $\frac{1}{2}$ Pfennig, 3 Erntehühner und 4 Ime Hafer.²⁾ Nachdem der Windeck'sche Mannesstamm mit Jakob von Windeck im Jahre 1592 ausgestorben war, kam der Althof zu Bühl an dessen ältere Schwester Urjula, die 1594 den elsässischen Edelmann Friedrich von Fleckenstein heiratete, der aber schon 1620 als baden-durlachischer Geheimer Rat und Amtmann zu Durlach starb. Die Herren von Fleckenstein ließen den Hof durch einen Meier bewirtschaften, daher er auch Meierhof genannt wurde. Im Jahre 1710 kam der Althof durch Heirat an die württembergischen Herren von Göllnitz und von diesen durch Kauf 1727 an den Freiherrn Knebel von Katzenellenbogen auf Schloß Neuweier. Damals besaß der Althof oder Meierhof noch verschiedene „adelige Freiheiten“, so z. B. den freien Weinzank, Bet- und Schatzungsfreiheit, die Mittersteuer ausgenommen. Haus,

¹⁾ „synung“ von sönnen, Platz, wo die Meßgeschirre „gefönn“ oder geeicht werden.

²⁾ Vgl. Oberrheinische Zeitschrift XXVII, 109.